

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Februar dieses Jahres hat die Bundesregierung das Steuervereinfachungsgesetz 2011 als Entwurf vorgelegt. Wir weisen auf wichtige Veränderungen gegenüber dem Referentenentwurf hin, über den wir in unserem letzten Rundschreiben informiert hatten. Ferner berichten wir über aktuelle Urteile der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs, so u.a. über Erleichterungen bei der Anwendung der Sachlohn-Regelung durch das jüngste Urteil des Bundesfinanzhofs.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und viele neue Erkenntnisse!

Mit freundlichen Grüßen,
Dipl. Kfm. Arvid Feuerstack - Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Inhaltsübersicht März/April 2011

Seite

I. Gesetzgebung aktuell	2
Steuervereinfachungsgesetz 2011	2
II. Internationales Steuerrecht aktuell	2
Unternehmensbesteuerung im internationalen Vergleich	2
III. Jahresabschluss aktuell	3
Aufwendungen/Erträge aus der Auf- bzw. Abzinsung von Rückstellungen	3
IV. Körperschaftsteuer aktuell	3
1. EU-Kommission beanstandet Sanierungsprivileg	3
2. Finanzunternehmen und Eigenhandelsabsicht	4
V. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell	4
Besteuerung von Geschenken an Geschäftsfreunde	4
VI. Abgabenordnung aktuell	5
Billigkeitsmaßnahmen in Sanierungsfällen	5
VII. Umsatzsteuer aktuell	5
Ort der Leistung bei Messen und Veranstaltungen	5
VIII. Einkommensteuer (privat) aktuell	6
1. Instandsetzungs- und Modernisierungskosten bei Gebäuden	6
2. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	7
3. Nachträgliche Steuerpflicht für in den Jahren 2009 und 2010 vereinnahmte Stückzinsen	7
4. Zweifelsfragen bei Abfindungszahlungen an Arbeitnehmer	7
5. Darlehensvereinbarungen zwischen Angehörigen	8
6. Zinsen auf Einkommensteuererstattungen	8
IX. Lohnsteuer aktuell	9
1. Keine Berücksichtigung nachträglicher Sonderausstattung bei der sog. 1 %-Regelung	9
2. Unterscheidung von steuerpflichtigem Barlohn und steuerfreiem Sachlohn	9
3. Fehler in Lohnsteuerbescheinigungen 2010	10
X. Wirtschaft aktuell	10
Grundsätzlich kein Anspruch des abberufenen Geschäftsführers auf Weiterbeschäftigung in Führungsposition	10
XI. Unternehmensbewertung aktuell	11
HLB Stückmann baut Kompetenz bei der Unternehmensbewertung aus	11
XII. Aktuelles aus unserem Haus	12

**Lokaler Service
Globales Business**

TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Telefon: :+49 / (0)202 45960 - 0
Web: www.treumerkur.eu

I. Gesetzgebung aktuell

Steuervereinfachungsgesetz 2011

In der letzten Ausgabe haben wir über die Pläne der Bundesregierung zur Steuervereinfachung berichtet. Zwischenzeitlich hat das Bundeskabinett am 2.2.2011 den Gesetzentwurf zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen.

In zwei für Unternehmen und Arbeitnehmer relevanten Punkten ist der Gesetzesentwurf gegenüber dem bisherigen Referentenentwurf geändert worden:

- **Nachbesserungen bei der elektronischen Rechnungsstellung im Rahmen der Umsatzsteuer:**
Der Steuerpflichtige kann nun selbst festlegen, wie er die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnungen sicherstellen will. Diese Erleichterung soll bereits für alle Umsätze nach dem 30.6.2011 anwendbar sein. Auf eine elektronische Signatur oder eine Übermittlung der Rechnung im Wege des elektronischen Datenaustausches (EDI) soll es für den Vorsteuerabzug in Zukunft nicht mehr zwingend ankommen.
- **Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von EUR 920 auf EUR 1.000 bereits ab 2011 (statt bisher: 2012):**
Die Arbeitgeber sollen den Erhöhungsbetrag von EUR 80 für das ganze Jahr 2011 nunmehr einmalig in der Lohn- und Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember 2011 berücksichtigen. ■

Für alle Steuerpflichtigen

Aktuelle Änderungen im Gesetzesentwurf:

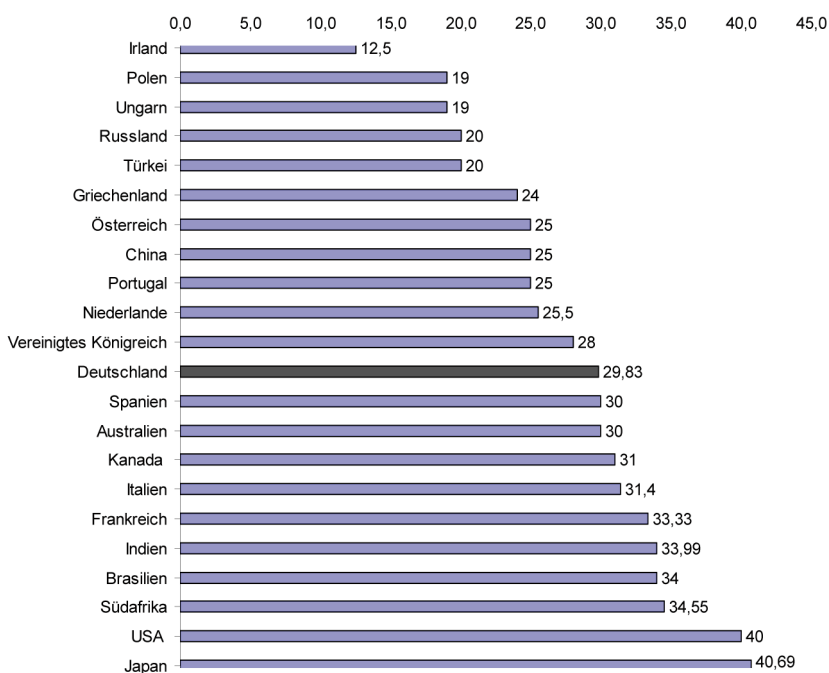
Jeder Unternehmer kann selbst festlegen, in welcher Weise er Echtheit, Inhalt und Lesbarkeit der Rechnungen sicherstellen will.

Die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages auf EUR 1.000 ist bereits für 2011 in der Lohn- und Gehaltsabrechnung des Monats Dezember zu berücksichtigen.

II. Internationales Steuerrecht aktuell

Unternehmensbesteuerung im internationalen Vergleich

Die Steuersätze unterschiedlicher Länder sind bei einem Auslandsinvestment eine wichtige Größe. Deshalb möchten wir Ihnen die Steuersätze für Kapitalgesellschaften in den wichtigsten Industrie- und Schwellenländern in der nachstehenden Übersicht darstellen:



(Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften in Prozent)

Für Unternehmen, die international tätig sind

Steuersätze für Kapitalgesellschaften im Ausland.

Neben den vorstehend genannten regulären Steuersätzen gibt es in vielen Ländern Sonderwirtschaftszonen mit zum Teil erheblichen Steuervergünstigungen.

Bei der Planung eines Auslandsinvestments stehen wir Ihnen mit unseren Spezialisten im internationalen Steuerrecht und der weltweit vertretenen HLB-Organisation gerne zur Verfügung. ■

III. Jahresabschluss aktuell

Aufwendungen/Erträge aus der Auf- bzw. Abzinsung von Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind seit dem 1.1.2010 lt. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz abzuzinsen. Die Effekte aus der Ab- und späteren Aufzinsung sind im Finanzergebnis gesondert auszuweisen. Dieses kann durch einen Vorspaltenausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung, einen „Davon-Vermerk“ oder auch durch eine entsprechende Aufgliederung der betroffenen Posten im Anhang erfolgen.

Werden die Rückstellungen im Anhang mit Hilfe eines Rückstellungsspiegels erläutert, sollte dort eine eigenständige Auf- und Abzinsungsspalte aufgenommen werden. ■

IV. Körperschaftsteuer aktuell

1. EU-Kommission beanstandet Sanierungsprivileg

Steuerliche Verlustvorträge von Kapitalgesellschaften gehen bei einem Gesellschafterwechsel von mehr als 25 % anteilig und bei mehr als 50 % vollständig unter. Eine Ausnahme besteht in den Fällen, in denen der Gesellschafterwechsel der Sanierung des Unternehmens dient („Sanierungsprivileg“).

Die EU-Kommission hat bereits 2010 Bedenken gegen diese Sonderregelung geäußert und die Prüfung dieses Gesetzes angekündigt. Infolgedessen hat die deutsche Finanzverwaltung mit Schreiben vom 30.4.2010 festgelegt, dass das "Sanierungsprivileg" keine Anwendung mehr findet, bis die Prüfung der EU-Kommission abgeschlossen ist.

Mit Beschluss vom 26.1.2011 hat die EU-Kommission jetzt die Bundesregierung angewiesen, das oben genannte "Sanierungsprivileg" nicht mehr anzuwenden. Die Entscheidung wird damit begründet, dass durch das "Sanierungsprivileg" notleidende Unternehmen besser gestellt werden als „gesunde“ Unternehmen und es dadurch zu EU-widrigen Wettbewerbsverzerrungen kommt.

Die Finanzverwaltung ist aufgefordert, die seit Beginn der Anwendungsfrist (1.1.2008) in Sanierungsfällen fortgeführten Verlustvorträge nicht anzuerkennen und die gewährten steuerlichen Vorteile zurückzufordern. Die Bundesregierung beabsichtigt, gegen den Beschluss der EU-Kommission eine Nichtigkeitsklage zu erheben. ■

Sonderwirtschaftszonen bieten in vielen Fällen Vergünstigungen.

Für alle bilanzierenden Unternehmen

Effekte aus der Ab- und Aufzinsung von Rückstellungen können im Jahresabschluss als

- Vorspaltenausweis,
- Davon-Vermerk oder
- Erläuterung im Anhang, z.B. durch einen Rückstellungsspiegel ausgewiesen werden.

Für Kapitalgesellschaften mit Verlustvorträgen

Bei Gesellschafterwechsel können steuerliche Verlustvorträge ggf. nicht mehr genutzt werden (Ausnahme bisher: Sanierung).

Die EU-Kommission kippt das Sanierungsprivileg.

Bereits gewährte Begünstigungen werden zurückgefordert.

2. Finanzunternehmen und Eigenhandelsabsicht

Gewinnausschüttungen und Veräußerungsgewinne, die Mutterkapitalgesellschaften von Tochterkapitalgesellschaften beziehen, sind grundsätzlich zu 95 % steuerfrei. Eine Ausnahme gilt für Finanzunternehmen.

Als Finanzunternehmen können neben den typischen Institutionen (z.B. Banken) auch Holding- und Beteiligungsgesellschaften gelten. Die Steuerpflicht tritt aber nur insoweit ein, wie diese Gesellschaften mit ihren Beteiligungen einen kurzfristigen Eigenhandelserfolg erzielen wollen. Sie gilt nach herrschender Auffassung nicht in den Fällen, in denen die Beteiligungen langfristig gehalten und verwaltet werden sollen. Für eine schädliche "Kurzfristigkeit" des Eigenhandelserfolges wird eine 12-Monatsfrist in Erwägung gezogen. Alternativ wird darauf abgestellt, ob das Unternehmen die Anteile dem Anlage- oder Umlaufvermögen zuordnet oder anderweitig die Absicht einer kurzfristigen Weiterveräußerung dokumentiert.

Am 12.10.2010 hat der Bundesfinanzhof diese Grundsätze bestätigt. Im operativen Geschäft von Holding-, Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaften sollte die Abgrenzung daher besonders beachtet werden, um nicht die Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne und Dividenden zu verlieren.

Andererseits kann für Beteiligungen, bei denen Verluste drohen, gezielt die Steuerpflicht und damit die steuerliche Abziehbarkeit der Verluste angestrebt werden. Hierfür muss aber die Absicht der Erzielung eines kurzfristigen Eigenhandelserfolgs im Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung sorgfältig dokumentiert werden. ■

V. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell

Besteuerung von Geschenken an Geschäftsfreunde

Geschenke an Geschäftsfreunde führen grundsätzlich bei den Empfängern zu steuerpflichtigen Einnahmen, die sie in ihren Einkommensteuererklärungen angeben müssen. Dies lässt sich vermeiden, wenn der Schenker eine Pauschalsteuer von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag (insgesamt 31,65 %) und pauschale Kirchensteuer an sein Finanzamt abführt. Wird dieses Verfahren gewählt, muss das schenkende Unternehmen alle Geschenke des Geschäftsjahres an alle Geschäftsfreunde einheitlich dieser Pauschalbesteuerung unterwerfen. Ein Wahlrecht nur für einzelne Geschenke ist nicht möglich. Der Schenker ist verpflichtet, dem Beschenkten die Übernahme der Pauschalsteuer mitzuteilen, damit dieser auf den Ansatz der Geschenke in seiner Einkommensteuererklärung verzichten kann. Als Bagatellgrenze gelten nach Auffassung der Finanzverwaltung Geschenke bis EUR 10,00 (netto ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall, die als Streuwerbung nicht der Pauschalsteuer zu unterziehen sind.

Die genannte Pauschalbesteuerung ist bei einzelnen Geschenken von bis zu EUR 10.000 bzw. bei mehreren Geschenken pro Jahr und Empfänger bis zu EUR 10.000 möglich.

Bemessungsgrundlage für die Pauschalversteuerung auf Geschenke sind die dem Schenker entstandenen tatsächlichen Kosten (Bruttobetrag inkl. Umsatzsteuer). Hierauf werden die o. g. 30 % Pauschalsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer berechnet.

Der Betriebsausgabenabzug für Geschenke ist unabhängig von der vorstehend genannten Pauschalbesteuerung. Er steht dem Schenker zu, wenn der Wert aller Geschenke eines Jahres an einen Empfänger den Betrag von EUR 35,00 (netto ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt. Wird die Jahresgrenze von EUR 35,00 für einen Beschenkten überschritten, kann der Schenker diese Zuwendung nicht mehr steuerlich geltend machen. Gleichwohl sind die Geschenke beim Empfänger einkommensteuerpflichtig. Der Schenker kann deshalb die o.g. Pauschalbesteuerung anwenden, um dem Beschenkten die Versteuerung zu ersparen. Allerdings ist die übernommene Pauschalsteuer dann ebenso wenig wie das Geschenk steuerlich als Betriebsausgabe abziehbar.

Für Holding- und Beteiligungsgesellschaften

Kurzfristige Veräußerungen von Beteiligungen können auch bei Holding- und Beteiligungsgesellschaften zur Steuerpflicht von Dividendenerträgen und Veräußerungsgewinnen führen.

Bei einer entsprechenden Dokumentation werden kurzfristige Veräußerungsverluste steuerlich abziehbar.

Für Unternehmen, die Geschäftsfreunden Geschenke/Incentives gewähren

Geschäftsfreunde, die Geschenke erhalten, müssen diese als Einnahmen versteuern. Dies lässt sich vermeiden, wenn der Schenker eine Pauschalsteuer von 31,65 % übernimmt. Die Pauschalierung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Der Aufwand für die Geschenke und die Pauschalsteuer ist bei dem Schenker abzugsfähig, wenn der Wert der Geschenke EUR 35,00 (netto ohne USt) pro Person und Jahr nicht übersteigt.

Die Versteuerung der Geschenke an Geschäftsfreunde ist zunehmend Gegenstand von Betriebs- und Lohnsteuerprüfungen. Sofern keine Pauschalversteuerung der Geschenke erfolgt, fertigt die Finanzverwaltung häufig anhand der steuerlich erforderlichen Empfängernachweise Kontrollmitteilungen an. Hierdurch könnten die Geschäftsbeziehungen belastet werden. Nach unseren Erfahrungen in vielen Betriebsprüfungen ist die Pauschalversteuerung von Geschenken durch den Schenker sehr zu empfehlen.

Bewirtungsaufwendungen sind grundsätzlich keine Geschenke und fallen damit nicht unter die vorstehend genannte Steuerpflicht beim Empfänger und auch nicht unter die Pauschalbesteuerung. Der gemäß VIP-Logen-Erlass als Geschenk anzusehende Kostenbestandteil entsprechender Logen kann dagegen der Pauschalversteuerung unterworfen werden. ■

VI. Abgabenordnung aktuell

Billigkeitsmaßnahmen in Sanierungsfällen

In Sanierungsfällen können Steuerzahlungen nach Auffassung der Finanzverwaltung nur unter engen Voraussetzungen gestundet oder erlassen werden.

Erneut hat der Bundesfinanzhof diese Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt. Billigkeitsmaßnahmen sind hiernach nur in Fällen von unternehmensbezogenen Sanierungen möglich, mit denen das Unternehmen selbst vor dem Zusammenbruch bewahrt werden soll. Unternehmerbezogene Sanierungen, bei denen der Schuldenerlass dem Unternehmer persönlich zugute kommen soll, sind nicht begünstigt.

Sind die Voraussetzungen einer unternehmensbezogenen Sanierung nicht gegeben, kann gegebenenfalls im betrieblichen und privaten Bereich noch die Möglichkeit einer Steuerstundung oder auch ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen infrage kommen. ■

VII. Umsatzsteuer aktuell

Ort der Leistung bei Messen und Veranstaltungen

Der Ort der Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen war bisher dort, wo der Unternehmer diese Leistungen tatsächlich erbracht hat. Gleiches galt für den Ort kultureller, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender, sportlicher, unterhaltender oder ähnlicher Leistungen. Diese Regelung war bislang sowohl für Leistungen an Unternehmer und als auch an Nichtunternehmer anzuwenden.

Seit dem 1.1.2011 ist zwischen Leistungen an Unternehmer und Nichtunternehmer zu differenzieren. Sofern die Leistungen an Nichtunternehmer ausgeführt werden, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Werden die Leistungen dagegen an einen Unternehmer erbracht, erfolgt die Besteuerung in dem Land, in dem der Empfänger der Leistung sein Unternehmen betreibt. Dies hat im Wesentlichen die nachfolgenden Auswirkungen:

Sofern ein deutscher Unternehmer z.B. bei einer im Ausland stattfindenden Messe einen Messestand anmietet, wird die Messegesellschaft hierüber eine Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer stellen (bisher: mit ausländischer Umsatzsteuer), weil die Leistung nunmehr in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegt und der deutsche Kunde Schuldner der deutschen Umsatzsteuer ist („Reverse-Charge-Verfahren“). Da keine ausländische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird, entfällt insoweit für den deutschen Kunden das langwierige Vorsteuervergütungsverfahren.

Die Pauschalversteuerung von Geschenken durch den Schenker ist nach unseren Erfahrungen aus Betriebsprüfungen sehr zu empfehlen.

Bewirtungsaufwendungen sind nicht betroffen. Die laut VIP-Logen-Erlass als Geschenk anzusehenden Beträge können pauschal versteuert werden.

Für Unternehmen mit Sanierungsgewinnen

Billigkeitsmaßnahmen sind nur bei unternehmensbezogenen Sanierungen möglich.

Andernfalls ist ggf. eine Steuerstundung oder ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen zu prüfen.

Für Unternehmer, die Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Veranstaltungen erbringen oder beziehen

Tätigkeitsortprinzip

Dies gilt weiterhin für private Leistungsempfänger.

Für unternehmerische Leistungsempfänger gilt Empfängerlandprinzip.

Hierdurch wird die Vermeidung des Vorsteuervergütungsverfahrens für deutsche Unternehmer im Ausland erreicht.

Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall, wenn ein deutscher Unternehmer (z.B. ein Messe-Service) in Deutschland einen Messestand an einen ausländischen Unternehmer (z.B. auch eine Konzerngesellschaft) vermietet und/oder den Messestand für diesen betreibt oder weitere Serviceleistungen erbringt und hierfür Kosten weiterberechnet. Auch hier ist in der Rechnung keine Umsatzsteuer mehr auszuweisen (Reverse-Charge-Verfahren im Ausland). Für den ausländischen Leistungsempfänger entfällt insoweit das Vorsteuervergütungsverfahren in Deutschland.

Daneben führt die Neuregelung dazu, dass eine umsatzsteuerliche Registrierung des leistenden Messe-Service-Unternehmens in einem anderen EU-Land vermieden werden kann, wenn dieses außerhalb seines Ansässigkeitsstaates Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Veranstaltungen erbringt.

Abweichend hiervon sind allerdings Eintrittsberechtigungen zu behandeln. Diese sind weiterhin in dem Land umsatzsteuerpflichtig, in dem die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird (selbst wenn der Messebesucher ein Unternehmer ist). ■

Umgekehrt ersparen sich ausländische Unternehmer in Deutschland das Vorsteuervergütungsverfahren.

Ebenso entfällt die umsatzsteuerliche Registrierung in einem anderen EU-Staat.

Besonderheiten sind bei Eintrittsberechtigungen zu beachten.

VIII. Einkommensteuer (privat) aktuell

1. Instandsetzungs- und Modernisierungskosten bei Gebäuden

Für die steuerliche Berücksichtigung von Instandsetzungs- und Modernisierungskosten für vermietete Wohnungen oder Gebäude, die innerhalb von 3 Jahren nach der Anschaffung anfallen, ist zu unterscheiden zwischen:

- Erhaltungsaufwendungen, die steuerlich sofort abzugsfähig sind, und
- anschaffungsnahen Aufwendungen, die über die Abschreibungsdauer des Gebäudes verteilt steuermindernd wirken.

Grundsätzlich sind Aufwendungen, die innerhalb von 3 Jahren nach der Gebäudeanschaffung anfallen und (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen, als anschaffungsnahe Aufwendungen zu behandeln und damit nicht sofort abzugsfähig.

Diesbezüglich hat die Oberfinanzdirektion Rheinland in einer Verfügung vom 6.7.2010 zu Zweifelsfragen Stellung genommen. Im Einzelnen regelt sie Folgendes:

- Aufwendungen zur Beseitigung von Funktionsmängeln oder zur Hebung des Gebäudestandards fließen in die Prüfung der 15 %-Grenze ein. Nicht einzubeziehen sind dagegen Aufwendungen für Erweiterungen (= immer als nachträgliche Herstellungskosten in die Gebäudeabschreibungen einzubeziehen) sowie Aufwendungen für jährlich üblicherweise anfallende Erhaltungsarbeiten (= grundsätzlich sofort abziehbar).
- Eine Sanierung in Raten zur Hebung des Gebäudestandards führt auch nach Ablauf des 3-Jahreszeitraums zu Anschaffungskosten, die über die Abschreibungsdauer zu verteilen sind.
- Bei der Prüfung der 15 %-Grenze ist auf das Gebäude insgesamt und nicht auf die einzelnen Gebäudeteile abzustellen. Bei Eigentumswohnungen i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes ist auf die einzelne Wohnung abzustellen.
- Es sind sämtliche Baumaßnahmen einzubeziehen, die innerhalb des 3-Jahreszeitraums ausgeführt werden. Die Baumaßnahmen müssen zum Ende des 3-Jahreszeitraums weder abgeschlossen noch abgerechnet oder bezahlt sein. Die nach Beendigung der 3-Jahresfrist getätigten Baumaßnahmen werden nicht in die Berechnung einbezogen.
- Erhaltungsaufwand ist nicht sofort abziehbar, wenn er im Rahmen einheitlich zu würdigender Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen als anschaffungsnahe Herstellungsaufwand anfällt. ■

Für Vermieter

Instandsetzungs- und Modernisierungskosten innerhalb von 3 Jahren nach der Anschaffung sind nicht sofort abzugsfähig, sondern über die Nutzungsdauer des Gebäudes steuermindernd geltend zu machen, wenn sie 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

Zu einigen Zweifelsfragen hat die Finanzverwaltung nun Stellung genommen.

2. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Wenn ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber unentgeltlich einen Firmenwagen zur Verfügung gestellt bekommt, ist die Privatnutzung als geldwerter Vorteil steuerpflichtig. Deshalb werden für allgemeine Privatfahrten 1 % und zusätzlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschal je Entfernungskilometer 0,03 % des PKW-Brutto-Listenpreises monatlich der Lohnsteuer unterworfen. Gleichzeitig kann der Arbeitnehmer bei seiner Einkommensteuererklärung für seine tatsächlichen Fahrten pauschal EUR 0,30 je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten abziehen.

Strittig war in der Vergangenheit, ob der 0,03 %-Zuschlag, der von einer regelmäßigen Nutzung des PKW an allen Arbeitstagen ausgeht, auch dann Anwendung findet, wenn der PKW tatsächlich nicht werktäglich genutzt worden ist.

Dazu hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 22.9.2010 nochmals bestätigt, dass die 0,03 %-Zuschlagsregelung nur insoweit zur Anwendung kommt, wie der Firmenwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird.

Demgegenüber sieht die Finanzverwaltung bisher vor, dass die 0,03 %-Regelung immer auf Monatsbasis angewendet wird, ohne Berücksichtigung der tatsächlich durchgeführten Fahrten. Es bleibt nun abzuwarten, ob das Bundesfinanzministerium diese Auffassung aufgibt.

Betroffene Steuerzahler können versuchen, unter Bezugnahme auf das Urteil den ggf. im Lohnsteuerabzugsverfahren zu hoch versteuerten geldwerten Vorteil mit der Einkommensteuererklärung zu korrigieren und abweichende Steuerbescheide bis zur Reaktion der Finanzverwaltung auf dieses Urteil durch einen Einspruch offen zu halten. ■

3. Nachträgliche Steuerpflicht für in den Jahren 2009 und 2010 vereinnahmte Stückzinsen

Seit Einführung der Abgeltungsteuer unterliegen die beim Verkauf festverzinslicher Anleihen erzielten Stückzinsen der Veräußerungsgewinnbesteuerung. Für Anleihen, die vor dem 1.1.2009 angeschafft worden sind und länger als ein Jahr gehalten wurden, ist die Veräußerungsgewinnbesteuerung jedoch nicht anzuwenden (Bestandsschutz). Aus diesen Gründen bestand für Stückzinsen, die bei einem Verkauf entsprechender Anleihen in 2009 und 2010 erzielt worden sind, keine gesetzliche Grundlage für eine Besteuerung.

Durch das Jahressteuergesetz 2010 ist diese Besteuerungslücke nachträglich geschlossen worden. Danach sind die in 2009 und 2010 vereinnahmten Stückzinsen auch dann als Veräußerungsgewinn zu versteuern, wenn der Veräußerungserlös für die vor dem 1.1.2009 erworbenen festverzinslichen Wertpapiere nicht steuerpflichtig ist.

Die Banken wurden mit Verwaltungserlass vom 16.12.2010 verpflichtet, ihren Kunden nachträglich gesonderte Steuerbescheinigungen über die vorstehend genannten Stückzinsen zu erteilen. Dafür wurde ihnen eine Frist bis zum 30.4.2011 gesetzt. Diese zu bescheinigenden Stückzinsen sind von den Steuerpflichtigen dann beim Finanzamt zu deklarieren.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei dem Finanzgericht Münster ein Musterverfahren gegen diese rückwirkende Gesetzesänderung anhängig ist. Betroffene Anleger sollten daher die genannten Stückzinsen deklarieren, aber anschließend unter Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen. ■

4. Zweifelsfragen bei Abfindungszahlungen an Arbeitnehmer

Entlassungsentschädigungen können unter bestimmten Bedingungen begünstigt besteuert werden.

Für Nutzer von Firmenwagen

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind je Entfernungskilometer 0,03 % des Listenpreises monatlich steuerpflichtig. Diese Pauschale geht von einer Nutzung an allen Arbeitstagen aus.

Der Bundesfinanzhof bestätigt jedoch, dass die 0,03 %-Regelung nur für die tatsächlichen monatlichen Fahrten angewendet werden darf.

Dementsprechend kann bei der Einkommensteuererklärung und schon vorliegenden Steuerbescheiden eine Kürzung in Betracht kommen.

Für Kapitalanleger mit Erträgen aus Stückzinsen in 2009 und 2010

Stückzinsen aus dem Verkauf von vor dem 1.1.2009 erworbenen Anleihen werden durch eine Gesetzesänderung auch für 2009 und 2010 steuerpflichtig.

Die Banken werden bis zum 30.4.2011 gesonderte Steuerbescheinigungen erteilen. Steuerpflichtige müssen entsprechende Zinserträge dem Finanzamt mitteilen.

Entsprechende Steuerbescheide der Jahre 2009 und 2010 können anschließend angefochten werden.

Für Arbeitnehmer mit Abfindungszahlungen

Die Anwendung der begünstigten Besteuerung von Abfindungen setzt aber u.a. voraus, dass die Entschädigungsleistungen in Summe in einem Kalenderjahr zufließen. Der Zufluss mehrerer Teilbeträge in unterschiedlichen Jahren ist deshalb grundsätzlich schädlich. Mit Schreiben vom 17.1.2011 regelt das Bundesfinanzministerium hierzu als Erleichterung, dass maximal 5 % der Hauptleistung auch in einem anderen Kalenderjahr zufließen dürfen.

Darüber hinaus ist die Begünstigung nur dann möglich, wenn die Abfindung die bis zum Jahresende wegen der Vertragsbeendigung wegfallenden Einnahmen übersteigt. Für die Berechnung der wegfallenden Einkünfte, die bei Fortbestand des Vertrages bezogen worden wären, wird grundsätzlich auf die Einkünfte des Vorjahres abgestellt. Ausnahmen gelten, wenn die Einnahmesituation im Vorjahr durch außergewöhnliche Ereignisse geprägt war. ■

5. Darlehensvereinbarungen zwischen Angehörigen

Weil Darlehen zwischen nahen Angehörigen auch als ein beliebtes Instrument zur Steuergestaltung angesehen werden, stellt die Finanzverwaltung an die entsprechenden Darlehensverträge besonders strenge Anforderungen. Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 23.12.2010 die Voraussetzungen zur steuerlichen Anerkennung konkretisiert und darauf hingewiesen, dass diese in allen offenen Fällen zu beachten sind. Danach müssen Darlehensverträge zwischen Angehörigen oder mit deren Personengesellschaften insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Der Darlehensvertrag muss zivilrechtlich wirksam geschlossen worden sein (kritisch bei Verträgen mit Minderjährigen!).
- Der Vertrag muss tatsächlich so wie vereinbart durchgeführt werden.
- Die Vereinbarungen müssen nach Dauer, Inhalt und Durchführung dem entsprechen, was fremde Dritte vereinbart hätten. Vergleichsmaßstab sind hier übliche Darlehensverträge mit Banken.
- Die Zinsen müssen zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten tatsächlich gezahlt werden.
- Der Rückzahlungsanspruch muss grundsätzlich ausreichend besichert sein.

In Schenkungsfällen, bei denen der Beschenkte die Geldbeträge sogleich als Darlehen zurückgewähren muss, werden weder die Schenkung noch das Darlehen steuerlich anerkannt. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt Zins- bzw. Tilgungsleistungen erfolgen, gelten diese Zahlungen als Schenkungen.

Wenn der Darlehensvertrag anerkannt wird und die Zinsen beim Schuldner steuerwirksam geltend gemacht werden können, unterliegen die erhaltenen Zinsen beim Gläubiger nicht der Abgeltungssteuer, sondern dem individuellen (progressiven) Steuersatz. Diese Ausnahme von der Abgeltungssteuer gilt für entsprechende Kapitalerträge zwischen nahestehenden Personen, um Steuersparmodelle innerhalb von Familien zu verhindern. ■

6. Zinsen auf Einkommensteuererstattungen

Die mit dem Jahressteuergesetz 2010 eingeführte rückwirkende Besteuerung von Zinsen auf Steuererstattungen ist nach Ansicht des Finanzgerichts Münster vom 16.12.2010 verfassungsgemäß, da der Gesetzgeber mit der Neuregelung lediglich die Gesetzeslage wieder hergestellt hat, die vor der Rechtsprechungsänderung des Bundesfinanzhofs vom 15.6.2010 bestand.

Auch sei der Gesetzgeber nicht verpflichtet gewesen, einen korrespondierenden Sonderausgabenabzug für gezahlte Nachzahlungszinsen einzuführen. Die bereits seit 1999 bestehende Gesetzesituation, wonach auf der einen Seite Erstattungszinsen steuerpflichtig sind, auf der anderen Seite aber Zinsen auf Steuernachzahlungen nicht steuermindernd berücksichtigt werden, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die begünstigte Besteuerung von Abfindungen bleibt erhalten, wenn max. 5 % in einem anderen Kalenderjahr zufließen.

Außerdem muss die Abfindung die wegfallenden normalen Einnahmen des betreffenden Jahres übersteigen.

Für Darlehensgeber und Darlehensnehmer bei Verwandtdarlehen

Die nebenstehenden Kriterien müssen bei Darlehensverträgen mit nahen Angehörigen beachtet werden, um die steuerrechtliche Anerkennung sicherzustellen.

Wird eine Geldschenkung mit einer Rückgewährung als Darlehen verknüpft, dann wird dieses Darlehen nicht anerkannt.

Zinserträge aus Verwandtdarlehen unterliegen grundsätzlich nicht der Abgeltungssteuer.

Für Steuerpflichtige mit Steuererstattungszinsen

Die mit dem Jahressteuergesetz 2010 rückwirkend eingeführte Besteuerung von Steuererstattungszinsen ist laut Finanzgericht Münster verfassungsgemäß.

Für Nachzahlungszinsen war der Gesetzgeber nicht verpflichtet, einen korrespondierenden Sonderausgabenabzug einzuführen.

Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Münster ist bereits Revision beim Bundesfinanzhof anhängig. Einkommensteuerbescheide mit Steuererstattungszinsen sollten daher offen gehalten werden. ■

IX. Lohnsteuer aktuell

1. Keine Berücksichtigung nachträglicher Sonderausstattung bei der sog. 1 %-Regelung

Für die private Nutzung von Firmenwagen ist monatlich 1 % des Bruttolistenpreises einschließlich Sonderausstattung als geldwerter Vorteil zu versteuern. Hinzu kommen monatlich 0,03 % des Listenpreises je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Die Kosten für den nachträglichen Einbau einer Flüssiggasanlage sind jedoch nicht in die Bemessungsgrundlage der oben genannten Regelung einzubeziehen. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 13.10.2010 entschieden.

Der Bundesfinanzhof begründet die Nichteinbeziehung der Kosten für den nachträglichen Einbau von Sonderausstattung damit, dass der Bruttolistenpreis laut Gesetz auf den Zeitpunkt der Erstzulassung abstellt. Da die Firmenfahrzeuge im Zeitpunkt der Erstzulassung nicht werksseitig mit einer Flüssiggasanlage ausgestattet waren, seien die Kosten für den nachträglichen Einbau folglich auch nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. ■

2. Unterscheidung von steuerpflichtigem Barlohn und steuerfreiem Sachlohn

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer können bis zu EUR 44 monatlich steuerfrei gewährt werden. Diese Steuerfreiheit besteht nicht für Geldzuwendungen.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Behandlung hat der Bundesfinanzhof mit drei Urteilen jeweils vom 11.11.2010 Grundsätze zur Unterscheidung von Barlohn und einem bis zur Höhe von monatlich EUR 44 steuerfreien Sachlohn aufgestellt.

In den drei ähnlich gelagerten Streitfällen hatten die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern

1. das Recht eingeräumt, auf ihre Kosten gegen Vorlage einer Tankkarte bei einer bestimmten Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag von EUR 44 monatlich zu tanken bzw.
2. vom Arbeitgeber ausgestellte Tankgutscheine gewährt, mit denen sie bei einer Tankstelle ihrer Wahl 30 Liter Treibstoff tanken und sich die Kosten dafür von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen konnten bzw.
3. als Geburtstagsgeschenke Warengutscheine einer großen Einzelhandelskette über EUR 20 gewährt.

Der Bundesfinanzhof hat in allen Streitfällen entschieden, dass steuerfreier Sachlohn vorliegt. Entscheidend hierfür ist, dass der Arbeitnehmer ein ausschließliches Recht auf die Sachleistung hat. D.h., er darf kein Wahlrecht haben, anstelle des Sachlohnes Barlohn zu beziehen. Sachbezüge liegen demzufolge auch vor, wenn der Arbeitnehmer einen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise für Sachbezüge verwenden darf.

Seine bisher anders lautende Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich aufgegeben. Die neue Rechtsprechung stärkt die Position aller Unternehmen in derzeit häufig anzutreffenden Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung zu diesem Thema. Überlegungen zur Umwandlung von Barlohn in steuerfreien Sachlohn sollten jedoch noch zurückgestellt werden, denn kritische Reaktionen der Finanzverwaltung auf die geänderte BFH-Rechtsprechung sind nicht auszuschließen. ■

Empfehlung: Steuerbescheide mit Erstattungszinsen sollten offen gehalten werden.

Für Mitarbeiter, die Firmenfahrzeuge auch privat nutzen dürfen

Nachträgliche Einbauten in zur Privatnutzung überlassene Firmenfahrzeuge sind nicht in die Bemessungsgrundlage der 1 %-Regelung einzubeziehen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der Bundesfinanzhof stellt bürgerfreundliche Grundsätze zur Unterscheidung von steuerpflichtigem Barlohn und steuerfreiem Sachlohn für Tankkarten, Tankgutscheine und Geschenkgutscheine auf.

Sachlohn ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer ein ausschließliches Recht auf den Sachbezug ohne das Wahlrecht einer Barauszahlung hat.

Die Reaktionen der Finanzverwaltung sollten abgewartet werden, bevor die neue Rechtsprechung zu Umwandlungen von Barlohn in steuerfreien Sachlohn genutzt wird.

3. Fehler in Lohnsteuerbescheinigungen 2010

Die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wurden bei freiwillig versicherten Arbeitnehmern aufgrund von Softwarefehlern in den Lohnsteuerbescheinigungen 2010 (und 2011, falls Mitarbeiter in diesem Jahr ausgeschieden sind) falsch ausgewiesen. Unter Nummer 25 und 26 der Lohnsteuerbescheinigungen wurden nur die Arbeitnehmeranteile für die Kranken- und Pflegeversicherung angegeben.

Das Bundesfinanzministerium hat zwischenzeitlich jedoch klargestellt, dass unter Nummer 25 und 26 die gesamten Beiträge des freiwillig versicherten Arbeitnehmers zu bescheinigen sind, wenn der Arbeitgeber die Beiträge an die Krankenkasse abführt. Arbeitgeberzuschüsse sind demnach nicht von den Arbeitnehmerbeiträgen abzuziehen, sondern unter Nummer 24 der Lohnsteuerbescheinigung einzutragen.

In den Fällen, in denen der freiwillig versicherte Arbeitnehmer selbst die Beiträge an die Krankenkasse abführt, sind unter Nummer 25 und 26 der Lohnsteuerbescheinigung keine Eintragungen vorzunehmen. Die Arbeitgeberzuschüsse sind hier ebenfalls unter Nummer 24 der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.

Einige Softwarehäuser haben ihre Programme bereits überarbeitet. Damit wird den Arbeitgebern die freiwillige Erstellung korrigierter Lohnsteuerbescheinigungen für 2010 ermöglicht.

Das Bundesfinanzministerium hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass eine Korrektur der Lohnsteuerbescheinigungen durch den Arbeitgeber nicht mehr erforderlich sei, da die fehlerhaften Lohnsteuerbescheinigungen 2010 bei der Einkommensteueranmeldung maschinell erkannt würden. Die Beiträge würden dann im Einkommensteuerbescheid in zutreffender Höhe als Vorsorgeaufwendungen erfasst. Für diese Fälle empfehlen wir allen betroffenen Arbeitnehmern, die Steuerbescheide hinsichtlich der vollständigen Berücksichtigung der geleisteten Beiträge zu überprüfen.

Trotzdem raten wir Ihnen als Arbeitgeber, die betreffenden Lohnsteuerbescheinigungen zu korrigieren, sobald Ihre Lohnsteuersoftware entsprechend angepasst ist. Nachfragen der Mitarbeiter in den Personalabteilungen und Fehler in den Steuerbescheiden können so vermieden werden. ■

X. Wirtschaft aktuell

Grundsätzlich kein Anspruch des abberufenen Geschäftsführers auf Weiterbeschäftigung in Führungsposition

Bei dem Geschäftsführer einer GmbH ist zwischen seiner Position als Geschäftsführer und seinem Anstellungsverhältnis mit der GmbH zu unterscheiden. Es liegen zwei getrennte Rechtsverhältnisse vor, die bei einer Beendigung der Tätigkeit nach unterschiedlichen Regeln beurteilt werden. Während die Abberufung als Geschäftsführer grundsätzlich kurzfristig möglich ist, muss für den Anstellungsvertrag die vereinbarte Kündigungsfrist eingehalten, also insbesondere die Vergütung weitergezahlt werden.

Allerdings hat der Geschäftsführer einer GmbH nach Widerruf seiner Bestellung trotz vorübergehend fortbestehendem Anstellungsverhältnis grundsätzlich keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung in einer seiner früheren Tätigkeit vergleichbaren leitenden Funktion. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn sich dem Anstellungsvertrag eine entsprechende Vereinbarung entnehmen lässt.

Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden. Damit hat er der teilweise in der Literatur vertretenen (anderen) Auffassung eine klare Absage erteilt. Der Geschäftsführeranstellungsvertrag hat nach Ansicht des Senats regelmäßig nur die Beschäftigung als Geschäftsführer zum Inhalt. Eine Tätigkeit unterhalb der Geschäftsführebene, also z.B. als leitender Angestellter, sei typischerweise nicht vereinbart. ■

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei freiwillig versicherten Arbeitnehmern wurden in den Lohnsteuerbescheinigungen 2010 falsch ausgewiesen.

Die Korrektur der Lohnsteuerbescheinigungen ist freiwillig,

aber empfehlenswert, soweit die Software angepasst wurde.

Für GmbHs und deren Geschäftsführer

Bei dem Geschäftsführer einer GmbH ist zwischen seiner Position als Geschäftsführer und seinem Anstellungsverhältnis zu unterscheiden. Die Abberufung als Geschäftsführer kann kurzfristig erfolgen, das Anstellungsverhältnis muss gesondert beendet werden. Allerdings besteht grundsätzlich kein Anspruch des ehemaligen Geschäftsführers auf Weiterbeschäftigung in einer Führungsposition.

XI. Unternehmensbewertung aktuell

HLB TREUMERKUR baut Kompetenz bei der Unternehmensbewertung aus

Die Bewertung von Unternehmen, Unternehmensanteilen, Beteiligungen und immateriellen Vermögensgegenständen mittels finanzmathematisch basierter Gesamtbewertungen (sog. Zukunftserfolgs-werte) bekommt im Handels- und zunehmend auch im Steuerrecht eine immer größere Bedeutung.

In der Mergers & Acquisition-Praxis werden Unternehmensbewertungen auf Basis finanzmathematischer Kalküle und unter Verwendung von kapitalmarktgestützten Diskontierungszinssätzen schon seit längerem als Ausgangspunkt für Kaufpreisverhandlungen eingesetzt. Zunehmend lassen sich Unternehmensleitungen und Gesellschafter, z.B. als Schutz gegen Vorwürfe von anderen Gesellschaftern, die ausgehandelten Unternehmenspreise durch sog. Fairness Opinions bestätigen. Dabei bescheinigt der Wirtschaftsprüfer auf der Basis kapitalwert- oder marktpreisorientierter Verfahren die finanzielle Angemessenheit einer Transaktion.

Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen oder in Schiedsgerichtsverfahren, bspw. bei der Beurteilung von Abfindungen im Zusammenhang mit gesellschafts-, familien- oder erbrechtlich veranlassten Anteilsübertragungen, sind finanzmathematisch basierte Gesamtbewertungsverfahren die Regel.

Unternehmensbewertungen spielen auch in der Praxis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses eine wichtige Rolle, muss doch der beizulegende Wert einer bilanzierten Beteiligung zwingend durch eine kapitalwertorientierte Unternehmensbewertung nachgewiesen werden.

Entsprechende Bewertungsverfahren dominieren auch die Wertermittlung sog. immaterieller Vermögensgegenstände bzw. -werte (patentierte bzw. unpatentierte Technologien, Knowhow, Marken . . .).

Aber auch im Steuerrecht hat in den letzten Jahren die Bedeutung anerkannter Unternehmensbewertungskalküle stetig zugenommen. Das gilt für Beteiligungen in der Steuerbilanz insbesondere dann, wenn Wertberichtigungen auf die Beteiligungen steuerlich geltend gemacht werden sollen.

Neu ist eine Vorschrift, wonach der Verlustuntergang infolge von Beteiligungstransaktionen bei Kapitalgesellschaften vermieden wird, soweit stille Reserven in den übertragenen Anteilen nachgewiesen werden. Lassen sich die stillen Reserven nicht aus Verkäufen zwischen Fremden ableiten, müssen sie nach dem Willen des Gesetzgebers anhand einer Unternehmensbewertung belegt werden.

Vor allem aber die Bewertung von Anteilen an Unternehmen für erbschaft- oder schenkungsteuerliche Zwecke darf seit 2009 nur noch „unter Berücksichtigung der (künftigen) Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten üblichen Methode“ ermittelt werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass - sofern nicht das vereinfachte Ertragswertverfahren zur Anwendung kommt - in der Regel ein Discounted-Cashflow- oder das Ertragswertverfahren verwendet werden.

Im Bereich des internationalen Steuerrechts schreibt die Finanzverwaltung explizit für die Bewertung von ins Ausland verlagerten Funktionen (Transferpakete) die Wertermittlung anhand eines ertragsorientierten Verfahrens unter Verwendung risikoadäquater Kapitalisierungszinssätze vor.

Die zunehmende Bedeutung der Unternehmensbewertung spiegelt sich in einer Flut von Veröffentlichungen und berufsständischen Reglementierungen wider, die zu einer immer stärkeren Ausdifferenzierung auch dieses Fachgebietes führen.

Um der wachsenden Bedeutung einerseits und den ständig steigenden Anforderungen andererseits zu entsprechen, hat HLB TREUMERKUR unter der gemeinsamen Leitung unserer Partner Arvid Feuerstack und Andreas F. Wildoer begonnen, ein Expertenteam aufzubauen. Damit ist HLB TREUMERKUR in der Lage, die vorstehend skizzierten Bewertungsleistungen auf hohem Fachniveau anzubieten. Durch die Kooperation mit dem "Lehrstuhl für Wirtschaftswissenschaft, insbesondere Finanzierung und Bankwirtschaft" des Herrn Professor Dr. André Betzer der Bergischen Universität, Wuppertal, hat HLB TREUMERKUR den direkten Zugang zu einem weltweiten Netzwerk von Unternehmensbewertungs-Spezialisten und ist auf diese Weise ganz eng in die fachliche Weiterentwicklung dieses Bereiches eingebunden." ■

Für Unternehmer und Gesellschafter


Das Unternehmensbewertungen auf der Basis finanzmathematischer Gesamtbewertungen zunehmend von umfassender Bedeutung sind, zeigt ihr Einsatz z.B. in den Bereichen

- Mergers & Acquisition
- Gerichtsgutachten
- Jahresabschlüsse
- Bewertung immaterieller Vermögensgegenstände
- Steuerbilanzen
- Erhaltung von Verlustvorträgen bei Beteiligungstransaktionen
- Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Funktionsverlagerungen ins Ausland

HLB TREUMERKUR verfügt über Experten auf diesem Gebiet und ein weltweites Netzwerk von Unternehmensbewertungsspezialisten.

XII. Aktuelles aus unserem Haus

Wir gratulieren Frau **Jessica Liebern** zur Geburt ihres Sohnes Finn am 10. März 2011. ■

A member of  **HLB International**. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Stand: 15.03.2011

Kontakt/Anfragen

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HLB TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel. +49 / (0)202 45960 - 0
Fax: +49 / (0)202 45960 - 60
E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu